



Hygiene in Alten- und Pflegeheimen

dazu gehören die folgenden Einrichtungen:

- Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (also voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderte oder pflegedürftiger Menschen)
- ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen

Informationen Ihres Gesundheitsamtes zum Umgang mit dem Coronavirus

Stand 03.04.2020

Im Rahmen der Pandemie durch das Corona Virus ist das Gesundheitsamt vollauf damit beschäftigt Infektionsfälle früh zu erkennen und Infektionsketten schnell zu durchbrechen. Trotzdem benötigen wir in dieser Krisensituation die Mithilfe aller.

Unsere Hauptziele sind zu erreichen, dass Menschen mit dem Risiko für einen schweren Verlauf bestmöglich geschützt werden und dass die Gesundheitssysteme arbeitsfähig bleiben.

Verpflichtende Maßnahmen

Umsetzung der Vorgaben bzgl.

- Tätigkeitsverboten für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und
- Besuchsverbot: Ausnahmen gelten für folgende Personen:
 - Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
 - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.
 - Personen, die im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besucht werden.

Diese Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, ihre Besuchszeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Einrichtungsleitung kann im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.

Besucherinnen und Besucher haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen.

Personen mit Atemwegsinfektion oder Personen, die sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise aus dem Risikogebiet ist das Betreten von Einrichtungen als Besucher verboten.

Sinnvolle Maßnahmen der Vorbeugung

- Konsequente Einhaltung des Hygieneplanes der Einrichtung und der Maßnahmen der Alltagshygiene (siehe Informationsblatt „[So schützen Sie sich vor Infektionen](#)“). Weisen Sie Besucher und externe Dienstleister auf die Einhaltung der Alltagshygiene hin. Leiten Sie diese Personen ggf. bzgl. Durchführung der Händehygiene (Händedesinfektion) an.
- Bei der Versorgung vulnerabler Patientengruppen im Rahmen einer Pandemie ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes durch das medizinische Personal aus Aspekten des Patientenschutzes angezeigt. **In stationären Pflegeeinrichtungen gelten alle Bewohner als vulnerable Personengruppe.**
- Unterstützen Sie die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Wahrnehmung der Maßnahmen der Alltagshygiene und leiten Sie sie ggf. an.
- Stellen Sie sicher, dass alle Handläufe und Griffe mindestens arbeitstäglich gereinigt, besser desinfiziert werden. Beziehen sie auch andere Flächen mit häufigem Handkontakt ein. Überprüfen sie die diesbezüglichen Regelungen ihres Hygieneplanes.
- Stellen Sie sicher, dass die Räumlichkeiten mehrfach täglich gelüftet werden (Stoßlüftung für 5-10 Minuten).
- Bei neu aufgenommenen Bewohnern sollte der Gesundheitsstatus erhoben werden. Personen mit Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollten für die Dauer der Erkrankung räumlich getrennt von anderen Bewohnern untergebracht werden. Sollten diese Zeichen bei einer Neuaufnahme vorliegen, ist eine ärztliche Abklärung erforderlich.
- In der Pflege von Erkrankten mit Fieber oder Atemwegserkrankungen sollte den Empfehlungen entsprechende Schutzausrüstung verwendet werden.
- Bei Übernahme durch bzw. Transfer in eine andere Einrichtung sollte eine Vorab-Information bezüglich Atemwegserkrankung bzw. auf COVID-19 verdächtige Erkrankung erfolgen.
- Prüfen Sie die Möglichkeit einer festen Personalzuordnung und / oder den Einsatz fester, im Wechsel tätiger Teams, um im Fall des Auftretens einer Erkrankung den Kreis der Kontaktpersonen möglichst klein zu halten.
- Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollten zu Hause bleiben
- Besuche sind, bis auf Ausnahmen im professionellen Kontext und im Rahmen von Sterbebegleitungen, in stationären Einrichtungen nicht mehr zulässig. Die verbleibenden Besucher sind in Hygienemaßnahmen eizuweisen.
- Gemeinschaftliche Veranstaltungen oder Festlichkeiten sollen derzeit nicht stattfinden. Gruppenaktivitäten innerhalb der Einrichtungen sind unter Wahrung der Abstandsregelungen (mind. 2 m Abstand) zulässig. Für Betreuung in stationären Einrichtungen nach § 43 b SGB XI und gemeinsame Mahlzeiten gilt folgendes:
 - Wahrung des Mindestabstandes; hierfür ggf. Plätze frei lassen, versetzte Anordnung der Sitzplätze, Schichtweise Nahrungseinnahme; wenn dies nicht möglich ist: Wohnbereichsbezogene Ausgabe in kleinen Gruppen; besonders gefährdete Bewohner*innen (Immunsupprimierte aufgrund Grunderkrankung wie massiven Krebserkrankungen oder hochdosierte Kortisontherapie oder Zytostatetherapien) wenn immer möglich separieren (Essen auf dem Zimmer).
 - Für Betreuung in stationären Einrichtungen nach § 43 b SGB XI (z.B. Gedächtnisspiele etc.) gilt ebenfalls Wahrung des Mindestabstandes, versetzte Anordnung der Sitzplätze und Kleingruppen oder wenn möglich Einzelbetreuung organisieren.

Sinnvolle Maßnahmen beim Auftreten von Erkrankungen

Generell sollten die gleichen Prinzipien wie bei der Prävention bzw. beim Ausbruchmanagement anderer Atemwegserkrankungen in Alten- oder Altenpflegeheimen zur Anwendung kommen.

- Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen, auch den Wohnbereichen der Bewohner, bereit gestellt werden
- Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Heimbewohner mit einer Infektion durch SARS COV-2: Händehygiene, Schutzausrüstung, Schutzkittel, Einweghandschuhe, FFP 2 Masken, Schutzbrille, Handschuhe und Kittel vor Verlassen des Zimmers in einem geschlossenen Behältnis entsorgen
- Erkrankte Bewohner mit Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollten für die Dauer der Ansteckungsfähigkeit räumlich getrennt von anderen Bewohnern untergebracht werden. Wenn sie ihren Wohnbereich verlassen müssen, sollten sie einen Mund-Nasenschutz aufsetzen (sofern tolerierbar)
- In der Pflege von Erkrankten mit Fieber oder Atemwegserkrankungen sollte den Empfehlungen entsprechende Schutzausrüstung verwendet werden
- Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollte eine Abklärung auf SARS-CoV-2 erwogen werden
- Schutzausrüstung und Hinweise zu deren Benutzung sollten unmittelbar vor den Wohnbereichen platziert werden
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln sollten im Innenbereich vor der Tür aufgestellt werden

- Bei Übernahme durch bzw. Transfer in eine andere Einrichtung sollte eine Vorab-Information bezüglich Atemwegserkrankung bzw. auf COVID-19 verdächtige Erkrankung erfolgen
- Generelle Informationen für Mitarbeiter, Bewohner und deren Besucher, welche Anstrengungen unternommen werden, um die Bewohner zu schützen.

Ihr Gesundheitsamt ist für Sie da!

Sie haben weitere Fragen zu dem Coronavirus?

Bitte informieren Sie sich zunächst über die Homepage des Robert-Koch-Institutes (RKI)

Hier finden Sie auch einen Katalog häufig gestellter Fragen

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes

06421 / 405 – 40

Corona-Hotline Mo.-Fr. 09:00 – 16:00 Uhr: 06421 / 405 4444

infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de